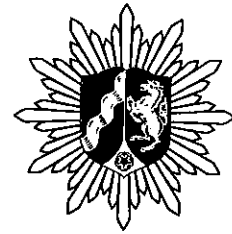


**Polizeipräsidium
Köln**



Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln

Aufbruch Leverkusen e.V.
c/o Herr Markus Beisicht
Gartenstraße 3
51379 Leverkusen

06. August 2020
Seite 1 von 9

Aktenzeichen:
ZA12-57.02.01-MLR-545/20

bei Antwort bitte angeben

**Versammlungswesen
Kundgebung**

Herr Müller
Telefon 0221 229-3587
Telefax 0221 229-3572
ZA12Versammlungen.Koeln
@polizei.nrw.de
Raum 3.155

Ihre Anmeldung vom 12.06.2020 und unser E-Mail-Verkehr

Sehr geehrter Herr Beisicht,

hiermit bestätige ich die von Ihnen gemäß § 14 des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1790) vorgenommene Anmeldung der nachstehend näher bezeichneten Versammlung:

Dienstgebäude:
Walter-Pauli-Ring 2-6, 51103
Köln

Tag der Versammlung: Samstag, der 05.09.2020

Telefon 0221 229-0
Telefax 0221 229-2002
poststelle.koeln@polizei.nrw.de
<https://koeln.polizei.nrw>

Dauer: von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Kundgebungsorte: Leverkusen, Friedrich-Ebert-Platz (Auftakt und Abschluss)

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 1 und 9
Haltestelle: Kalk Post
S-Bahnlinien S 12, S 13, S19
sowie RB 25
Haltestelle: Trimbornstraße

Aufzugsweg: Freidrich-Ebert-Platz, Fußgängerzone Leverkusen, Hauptstraße, Kaiserstraße, Carl-Leverkus-Straße, Fußgängerzone Leverkusen, Friedrich-Ebert-Platz

Zahlungen an:
Landeshauptkasse
Nordrhein-Westfalen
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0047 19
BIC:
WELADED
TV-Nr.: 03036316

Thema: Für ein besseres Leverkusen

Teilnehmer/-innen: 80 Personen

Verantwortlicher Leiter sind Sie.

Zur Durchführung der Versammlung haben Sie folgende Hilfsmittel angemeldet:

1. Plakate
2. Fahnen
3. Transparente
4. Lautsprecherfahrzeug
5. Redebeiträge

Inhalt der Kooperation zur Gewährung eines Mindestabstands von 1,5m gemäß § 13 III CoronaSchVO:

- Sie informieren die Versammlungsteilnehmer vorab, die Versammlungsfläche nur in Gruppen von maximal 2 Personen zu betreten.
- Sie fordern die Teilnehmer der Versammlung auf, die Kundgebungsfläche nur einzeln und geordnet zu verlassen.
- Sie setzen verstärkt Ordner ein.
- Sie fertigen Bodenmarkierungen am Kundgebungsort. Diese sind nach Beendigung der Versammlung wieder zu entfernen.

Gemäß § 15 Absatz 1 Versammlungsgesetz (VersammlG) wird zur **Auflage** gemacht:

1. **Während der gesamten Versammlung ist die Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gemäß § 13 Absatz 3 CoronaSchVO zwischen den einzelnen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 CoronaSchVO genannten Gruppen (Familie, zwei häusliche Gemeinschaften usw.) gehören, sicherzustellen.**

Sie und Ihre Ordner haben fortwährend darauf zu achten, dass sich die Teilnehmer an die Abstände halten und haben bei Verstößen hiergegen entsprechend verbal – regelnd – auf diese einzuwirken. Vor Beendigung der Versammlung ist von Ihnen eine Ansage über die Beachtung der Abstandsbestimmungen beim Verlassen des Platzes durchzuführen, insbesondere sind die Versammlungsteilnehmer nochmals für die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu sensibilisieren und aufzurufen, beim Verlassen alle in Frage kommenden Wege zu nutzen, sowie auf das Bilden von Gruppen zu verzichten.

Begründung:

Gemäß § 2 I der CoronaSchVO vom 01.07.2020 ist im öffentlichen Raum zu allen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dies gilt insbesondere gemäß § 13 III CoronaSchVO für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz. Die Auflage dient zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit und die öffentliche Gesundheitsversorgung und ist daher geeignet, erforderlich und angemessen.

- 2. Vor Beginn der Versammlung sind den Teilnehmern der Versammlung die Auflagen durch die Versammlungsleitung bekannt zu geben.**

Begründung:

Die Bekanntgabe der Auflagen an die Teilnehmer der Versammlung ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Sie soll sicherstellen, dass die eingesetzten Ordner und die Versammlungsteilnehmer rechtzeitig über verfügte Auflagen Kenntnis erlangen und sich entsprechend verhalten können.

- 3. Je 10 tatsächlich anwesenden Teilnehmer/-innen ist eine ehrenamtliche Ordnerin / ein ehrenamtlicher Ordner einzusetzen, mindestens jedoch ein Ordner. Diese Personen müssen volljährig, unbewaffnet und während der gesamten Versammlung anwesend sein. Die Ordner/-innen sind bis zum Beginn der Versammlung dem polizeilichen Verbindungsbeamten vorzustellen und über ihre Aufgaben zu belehren und anzuhalten, gegen Störungen in angemessener Form einzuschreiten. Die Ordner/-innen haben den Anweisungen des Versammlungsleiters und der Polizei Folge zu leisten. Die Ordner dürfen zur Kennzeichnung lediglich zur Kennzeichnung weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ tragen.**

Begründung:

Nach § 9 Absatz 1 VersammlG kann sich der Leiter einer Versammlung bei der Durchführung seiner Rechte und Pflichten aus § 8 VersammlG der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Gemäß § 18 Absatz 1 VersammlG ist für Versammlungen unter freiem Himmel § 9 Absatz 1 VersammlG entsprechend anzuwenden. Nach § 18 Absatz 2 VersammlG bedarf der Einsatz von Ordnern der polizeilichen Genehmigung. Das Verhältnis 1 Ordner/-in je 10 Teilnehmer/-innen, mindestens jedoch ein Ordner, ist aus polizeilicher Sicht erforderlich, um einen störungsfreien Verlauf der Versammlung zu gewährleisten. Vor der Hintergrund der Ihnen durch die Stadt Köln in der Ausnahmegenehmigung erteilten Auflagen ist dieses zahlenmäßige Verhältnis von Ordnern zu Teilnehmern erforderlich, da die Ordnungsfunktion des Versammlungsleiters durch diese Auflagen bereits in erhöhtem Maße beansprucht wird.

Bei Störungen innerhalb der Versammlung nach außen und von außerhalb der Versammlung auf die Versammlung hinein ist es die Aufgabe des Versammlungsleiters, auf diese Störungen in adäquater Weise einzuwirken. Dazu bedient er sich seiner Ordner, da es bei einer größeren Teilnehmerzahl einer Versammlung nicht möglich ist, alle Störungen zügig zu identifizieren und darauf zu reagieren. Der Versammlungsleiter und die Ordner sind erste Ansprechpartner für die Polizei, um auf eventuelle Störungen zu reagieren. Die Polizei greift nur im äußersten Fall in die Versammlung ein, nämlich beim Scheitern des Kommunikationswegs zwischen Polizei und Versammlungsleiter oder Ordnern.

Die Pflicht zur Kennzeichnung mit weißen Armbinden ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 VersammlG.

Seite 5 von 9

- 4. Die von den Beschallungsanlagen ausgehende Lautstärke darf einen Höchstwert von 85 dB (A) – gemessen 5 Meter von der Mündung des Schalltrichters der Lautsprecher entfernt – nicht überschreiten.**

Begründung:

Bei der Abwägung Ihres Interesses an der Durchführung Ihrer Versammlung und dem Interesse der Anwohnerinnen und Anwohner an dem geplanten Kundgebungsort, davon nicht übermäßig beeinträchtigt zu werden, kann festgehalten werden, dass Sie durch die Begrenzung der Lautstärke auf das angegebene Maß nicht wesentlich in der Durchführung Ihrer Versammlung gehindert werden. Auch mit einer Begrenzung der Lautstärke auf 85 dB (A) ist es Ihnen möglich, den Zweck Ihrer Versammlung zu erreichen. Die Auflage ist somit verhältnismäßig.

Zu der vorstehend näher bezeichneten Versammlung gebe ich Ihnen folgende **Hinweise**:

1. Zur Beseitigung von Störungen oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit kann die/der örtliche Polizeiführer/-in Auflagen erteilen.
2. Äußerungen in Schrift, Bild und Wort dürfen keinen beleidigenden oder sonst strafrechtlich relevanten Inhalt haben. Durch das Anbringen von Spruchbändern darf in die Rechte Dritter nicht ohne deren Zustimmung eingegriffen werden. Bei öffentlichen Einrichtungen ist die schriftliche Zustimmung der Trägerin/des Trägers vorzuweisen.

3. Der Fahrzeug- und Fußgängerkehr darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
4. Einzelentscheidungen zu den Punkten 2 und 3 trifft die/der örtliche Polizeiführer/-in.
5. Bei der Verwendung von Schutzmasken, die sowohl den Mund als auch die Nase verdecken, müssen die weiteren Sinnesorgane (Ohren, Augen) unverdeckt bleiben. Sie dürfen auch nicht in der Kombination mit Sonnenbrillen oder Kopfbedeckungen getragen werden, da sonst unter Umständen von einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, ausgegangen werden muss (Verbot gemäß § 17a II Nr. 2 VersammlG).
6. Nach Einschätzung der Infektionsschutzbehörde sollen Flugblätter und anderes Informationsmaterial nicht verteilt, sondern zur Mitnahme bereitgestellt werden. Einzelne Transparente, Banner oder ähnliches sollen nur von einer Person gehalten und nicht weitergereicht werden.
7. Auf jedem Druckwerk (Flugblätter, Informationsmaterial) müssen Name oder Firma und Anschrift des Druckers und des Verlegers, beim Selbstverlag des Verfassers oder des Herausgebers, genannt sein (§ 8 Absatz 1 des Pressegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landespressegesetz NW). Nach § 23 Absatz 1 Ziffer 1 des Landespressegesetzes NW handelt ordnungswidrig, wer als verantwortlicher Redakteur oder Verleger – beim Selbstverlag als Verfasser oder Herausgeber – einer Vorschrift des § 8 über das Impressum zuwiderhandelt oder als Unternehmer Druckwerke verbreitet, in denen die nach § 8 vorgeschriebenen Angaben (Impressum) ganz oder teilweise fehlen.
8. Die Stadt Leverkusen lässt durch mich darauf hinweisen, dass Sie für durch die Versammlung verursachte Straßenverschmutzungen ordnungspflichtig sind und zu den Kosten der hierdurch notwendig werdenden Straßenreinigung herangezogen werden können.

9. Bei sämtlichen Aufbauten ist darauf zu achten, dass die Aufstandsfläche nicht beschädigt wird. Aus diesem Grund dürfen keine Pfähle, Zeltpflocke („Heringe“), Schrauben, Nägel o. ä. in den Boden getrieben werden.
10. Sollten Sie sich kurzfristig entschließen, die Versammlung nicht durchzuführen, so darf ich Sie bitten, mich telefonisch zu informieren. An Werktagen nach 16.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion 7 (Telefon 0221/229-4730 oder -4735).

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an. Diese Anordnung ist durch das öffentliche Interesse sowie das überwiegende Interesse der von der Versammlung betroffenen Verkehrsteilnehmer/-innen geboten.

Würde die Versammlung den durch die Auflagen gesetzten Rahmen überschreiten, entstünde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Außerdem würde es dann dazu führen, dass die von der Versammlung betroffenen unbeteiligten Dritten zugunsten der Rechte der Veranstalterin/des Veranstalters in ihren Rechten in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt wären. Diese Beeinträchtigung wäre durch das Recht der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit nicht mehr gedeckt.

Die Erhebung einer Klage hätte die aufschiebende Wirkung zur Folge. Da wegen des nahe heran stehenden Termins der Versammlung eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung nicht herbeigeführt werden kann, würde die aufschiebende Wirkung einer Klage den Sinn der Auflagen zunichtemachen und die genannten Gefahren verwirklichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln

erheben.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Polizeipräsidium Köln, zu richten. Sie ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim

die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. Der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Es gelten die obigen Ausführungen zur Klageerhebung mittels elektronischem Dokument.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Durch das zweite Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) vom 9. Oktober 2007 wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Müller